

Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister und ehrenamtliche Stellvertretungen
- § 14 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 15 Beigeordnete und allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 14.01.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Wallfahrtsstadt Kevelaer besteht in ihren heutigen Gebietsgrenzen seit dem 1. Juli 1969.
- (2) Sie wurde gemäß Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Geldern vom 11. März 1969 (GV. NW. 1969, S. 152) gebildet.

§ 2 dieses Gesetzes lautet:

„Die Stadt Kevelaer, die Gemeinden Kleinkevelaer, Twisteden und Wetten (Amt Kevelaer) und die Gemeinden Kervendonk, Kervenheim und Winnekendonk (Amt Kervenheim) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Kevelaer und führt die Bezeichnung „Stadt“. Die Ämter Kevelaer und Kervenheim werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Kevelaer.“

- (3) Gemäß § 13 Absatz 3 GO NRW wird zusätzlich zum Gemeinamen die amtliche Bezeichnung „Wallfahrtsstadt“ geführt.
- (4) Das Stadtgebiet umfasst 100,75 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Kevelaer ist mit Urkunde vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 19. November 1973 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:

Geteilt; oben in Blau eine goldene (gelbe) Mispelblüte mit roten Butzen und roten Kelchblättern; unten in Gold (Gelb) eine rote Lilie.
- (3) Beschreibung des Dienstsiegels:

Umschrift: Oben: Stadt
 Unten: Kevelaer

Siegelbild: Im Siegelrund das Stadtwappen im Schild; geteilt; oben in Schwarz eine weiße Mispelblüte; unten in Weiß eine schwarze Lilie.
- (4) Beschreibung der Flagge:

Als Banner und Hissflagge: Von Blau nach Gold (Gelb) geteilt; die heraldischen Embleme, wie beschrieben, jedoch ohne Schild freistehend.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Die frühere Stadt Kevelaer und die mit ihr zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden Kleinkevelaer, Twisteden, Wetten und Winnekendonk bilden innerhalb der Gemeindegrenzen, wie sie bis zum 30. Juni 1969 bestanden haben, Ortschaften der Wallfahrtsstadt Kevelaer, desgleichen die früheren Gemeinden Kervenheim und Kervendonk die Ortschaft Kervenheim.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher gewählt. Diese Person soll in der Ortschaft, für die sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter sollen nicht zur Ortsvorsteherin bzw. zum Ortsvorsteher gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

- (3) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher hat die Belange der jeweiligen Ortschaft gegenüber dem Rat bzw. dem Ausschuss wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist sie bzw. er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen die Ortsvorsteherin bzw. den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat bzw. dem Ausschuss Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Ist eine Ortsvorsteherin bzw. ein Ortsvorsteher nicht Mitglied des Rates, so hat diese Person das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates bzw. der Ausschüsse teilzunehmen und angehört zu werden, sofern Belange der Ortschaft behandelt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer jeweiligen Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

Daneben steht den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Absatz 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 GO zu. Ebenso steht ihnen ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO zu.

§ 4

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Wallfahrtsstadt Kevelaer folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Kervenheim
Kleinkevelaer
Twisteden
Wetten
Winnekendonk
- (2) Die räumliche Abgrenzung der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile entspricht den im § 3 Absatz 1 festgelegten Ortschaftsgrenzen.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll im Umfang der Hälfte der Wochenstunden einer Vollzeitkraft für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bestellt im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten mindestens eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs an Besprechungen der Dienststelle, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Über wesentliche Angelegenheiten ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfall der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister sowie bei Ausschusssitzungen der bzw. dem Ausschussvorsitzenden. Die prinzipielle eigenständige Beurteilungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten, welche Angelegenheiten bzw. Beratungsgegenstände gleichstellungsrelevant sind, wird hierdurch nicht berührt.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung beson-

derer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die vorsitzende Person die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Teilnehmenden Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Wallfahrtsstadt Kvelaer fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (4) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (5) Der beantragenden Person kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Kommune nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (6) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Straftatbestandes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zurückzugeben.
- (7) Die Person, die den Antrag gestellt hat, ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer“.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absätze 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform und sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (4) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) werden dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Gebäudemanagement zugewiesen. An der Beratung von Aufgaben nach diesem Gesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen. Die sachverständigen Bürgerinnen und Bürger werden gegebenenfalls vom Rat bestellt.

§ 11**Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt - unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles - auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt. Mit Beginn einer neuen Wahlperiode beginnt die Zählung für die Berechnung der Höchstzahl von Fraktionssitzungen bei 1.
- (3) Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen sind zugelassen. Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn hierzu ordnungsgemäß seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen. Die Anwesenden einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient der späteren Abrechnung der Sitzungsgelder. Weitere durch diese Art der Sitzung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon-, Videoanruf oder Onlinechats sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.

- (4) Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Absatz 1 und Absatz 2 auch für die Teilnahme an Sitzungen von Beiräten und Unterausschüssen, die nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Wallfahrtsstadt Kvelaer gebildet worden sind. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO entsprechend der Festsetzungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem jeweils aktuell geltenden Mindestlohn.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Stellvertretende Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender oder eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Wallfahrtsstadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO) darstellt.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und der vom § 16 erfasste Personenkreis.

§ 13

Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister und ehrenamtliche Stellvertretungen

- (1) Der Rat wählt ohne Aussprache aus seiner Mitte drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
- a) die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages. Über Kreditaufnahmen ist der Rat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - die Verpachtung von Grundstücken,
 - der An- und Verkauf von Grundstücken, soweit deren Ankaufs- und Verkaufspreis 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - der Verkauf von Grundstücken in Baugebieten zu dem vom Rat festgelegten Grundstückspreis,
 - c) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu 24 Monaten,
 - d) die Niederschlagung von Geldforderungen,
 - e) der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen, soweit der Vergabeentscheidung ein Vergabeverfahren im Sinne der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vergabevorschriften unter Berücksichtigung der Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorausgegangen ist und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird. Dem Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird re-

gemäßig (einmal im Quartal) eine Aufstellung sämtlicher Aufträge ab einem Auftragswert von 10.000 € netto vorgelegt.

§ 15

Beigeordnete und allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Die Wallfahrtsstadt Kevelaer bestellt keine hauptamtlichen Beigeordneten. Eine Bedienstete bzw. ein Bediensteter wird durch besonderen Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin bzw. zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters bestellt. Die Bestellung weiterer Vertreterinnen und Vertreter (Verhinderungsververtretungen) ist möglich.

§ 16

Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer oder eines Bediensteten in Führungsposition im Sinne des § 73 (3) S. 6 GO NRW zur Gemeinde verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder treffen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Wallfahrtsstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Seite www.kevelaer.de. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetseite im Kevelaerer Blatt hingewiesen.

Davon ausgenommen sind ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die neben der Bereitstellung auf der in Satz 1 genannten Internetseite zusätzlich in ihrem vollem Wortlaut im Kevelaerer Blatt vollzogen werden.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Peter-Plümpe-Platz.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2020, außer Kraft.

Kevelaer, den 15. Januar 2021
Der Bürgermeister
gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 15. Januar 2021
Der Bürgermeister
gez. Dr. Dominik Pichler